

Abs.: Postfach 35, 1011 Wien (8063)

Stadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen**Public Sector****Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:****Elisabeth Eisenberger**

Herrengasse 15

8010 Graz

Tel.: 050505-93102

E-Mail: [elisabeth.eisenberger@unicreditgroup.at](mailto:elisabeth.eisenberger@unicreditgroup.at)

BLZ: 12000

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
8063/bs		22.11.2019

**Darlehenszusage Konto Nr. 10028 383 726,  
IBAN AT73 1200 0100 2838 3726**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Erledigung Ihres geschätzten Antrages teilen wir Ihnen höflich mit, dass wir (nachstehend auch „Bank“ genannt) bereit sind, Ihnen (nachstehend auch „Darlehensnehmer“ genannt) zu folgenden Bedingungen ein Darlehen in Höhe von

**EUR 531.300,00 (Euro fünfhunderteinunddreißigtausenddreihundert)**

zu gewähren.

**1 Darlehenszweck**

Straßensanierungen

**2 Sicherheiten**

Dieses Darlehen gewähren wir Ihnen blanko.

**3 Verzinsung und Kosten des Darlehens****31** Der Zinssatz beträgt **0,56% p.a. fix** auf die Gesamtlaufzeit.

Die Zinsenberechnung erfolgt dekursiv, halbjährlich, klm/360.

Sollte sich die Gesetzeslage oder das regulatorische Umfeld nachweislich verändern und dem Darlehensgeber daraus zusätzliche Kosten erwachsen, ist der Darlehensgeber berechtigt diese Kosten an den Darlehensnehmer weiter zu verrechnen.

- 32 Der Verzugszinszuschlag beträgt derzeit 3 % p.a. und wird für etwaige Zahlungsrückstände zusätzlich zum jeweils geltenden Zinssatz in Anrechnung gebracht. Die Bank ist berechtigt, den Verzugszinszuschlag nach billigem Ermessen bei Änderung der Verhältnisse zu ändern und den Wirksamkeitsbeginn der Zinsfußänderung zu bestimmen.
- 33 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben - sei es aufgrund der derzeitigen oder zukünftigen Rechtslage - sowie alle Kosten und Spesen, die uns im Zusammenhang mit der Gewährung und Abwicklung dieses Darlehens bzw. mit der gerichtlichen Geltendmachung unserer Ansprüche erwachsen und auf die die UniCredit Bank Austria AG keinen Einfluss hat, sind uns nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen bzw. werden diese von der Darlehensvaluta in Abzug gebracht.  
Die Bank ist berechtigt, bei der Zuzahlung die ihr bis dahin zur Last gefallenen Beträge sowie etwaige Zahlungsrückstände mit der Darlehensvaluta abzudecken.

#### 4 Laufzeit und Rückzahlung

- 41 Die Laufzeit des Darlehens beträgt **16 Jahre** (bis 31.12.2035).
- 42 Die Rückzahlung erfolgt **ab 30.06.2020** in 32 fortlaufenden, halbjährlichen Pauschalraten, welche am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres fällig werden.  
Die bis zur Fälligkeit der ersten Pauschalrate anfallenden Zinsen sind jeweils zu den halbjährlichen Ratenterminen über Vorschreibung zu bezahlen.
- 43 Die Höhe der Pauschalraten beträgt EUR 17.392,77.
- 44 Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Bank in gleicher Währung in der geschuldeten Höhe zukommen. Die Verrechnung bei dem gegenständlichen Konto bleibt uns ohne Rücksicht auf eine etwaige Widmungserklärung des Erlegers vorbehalten. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist der Sitz der UniCredit Bank Austria AG in Wien.

#### 5 Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung und Rückforderung des Darlehens

Der Darlehensnehmer ist nicht berechtigt, das Darlehen ganz oder zum Teil aufzukündigen.

Die Bank ist berechtigt, das Darlehen insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen:

- 51 Wenn fällig gewordene Zinsen -, Kapital - oder Pauschalraten sowie Kosten, Gebühren und Spesen nicht längstens binnen 1 Monat nach vorangegangener Mahnung unter Ankündigung des Terminverlustes berichtigt sind;
- 52 wenn gegen den Darlehensnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- 53 wenn es sich bei dem Darlehensnehmer um eine Gesellschaft handelt, bei der ein Gesellschafterwechsel ohne vorherige Zustimmung der Bank erfolgte;
- 54 wenn eine wesentliche Verschlechterung des Vermögens oder eine erhebliche Vermögensgefährdung des Darlehensnehmers eintritt;

55 wenn dieser Darlehensvertrag oder die Sanktionsbestimmungen dieses Vertrages verletzt werden.

## 6 Voranschlag und Rechnungsabschluss

Die für die Verzinsung und Tilgung des gegenständlichen Darlehens erforderlichen Beträge sind in den Voranschlag aufzunehmen und ordnungsgemäß zu bedecken.

Während der Laufzeit dieses Darlehens werden Sie uns jährlich Ausfertigungen des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses über Anforderung zur Einsichtnahme vorlegen.

## 7 Auszahlung

Die Zuzählung hat bis spätestens 23.12.2019 zu erfolgen. Eine Zuzählung nach dem 23.12.2019 ist nicht mehr möglich.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die unter Punkt 8 genannte(n) Unterlage(n) und den Zuzahlungsauftrag bis spätestens 2 Wochen vor dem Zuzahlungstermin vorzulegen. Legt der Darlehensnehmer aus einem ihm bzw. seiner Sphäre zurechenbarem Verschulden die unter Punkt 8 genannte(n) Unterlage(n) und den Zuzahlungsauftrag nicht fristgerecht vor und kann die Zuzählung daher nicht bis spätestens 23.12.2019 erfolgen, wird das Darlehen auf den sodann aushaftenden Betrag eingeschränkt und hat der Darlehensnehmer die bis dahin der UniCredit Bank Austria AG zur Last gefallenen Kosten (insb. Refinanzierungskosten, Kosten für die (teilweise) Auflösung der Fixzinsvereinbarung, Kosten für den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Darlehensbegebung) zu ersetzen.

## 8 Darlehensunterlagen

Voraussetzung für die Zuzählung des Darlehens ist die Vorlage folgender Unterlagen:

81 Der rechtsverbindlich gefertigte Darlehensvertrag versehen mit dem Rundsiegel der Gemeinde sowie Kopien der amtlichen Lichtbildausweise der fertigenden Funktionäre ebenfalls versehen mit dem Rundsiegel der Gemeinde.

82 Weiters ist die Genehmigung der jeweiligen Aufsichtsbehörde auf der Urkunde/auf dem Darlehensvertrag anzuführen bzw. ist die Urkunde/der Darlehensvertrag mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen oder der Nachweis der erfolgten Anzeige bei der Aufsichtsbehörde und

83 es ist uns ein Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates bzw. des Stadtsenats mit jeweils ausreichendem Quorum hinsichtlich der (den) Sitzung(en), in der (denen) die Aufnahme des Darlehens beschlossen wurde, sowie ein durch den Bürgermeister bestätigter Protokollauszug über die in Betracht kommenden Gemeinderats- bzw. Stadtsenatsbeschlüsse vorzulegen.

## 9 Aufrechnungsverzicht

Der Darlehensnehmer verzichtet auf jede Aufrechnung gegen Forderungen aus diesem Darlehen sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Darlehen beeinträchtigt werden könnten.

## 10 Abtretungen

Sie nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass wir grundsätzlich berechtigt sind, andere Finanzierungspartner am gegenständlichen Darlehen zu beteiligen. Sie erklären sich bereits jetzt mit einer derartigen Beteiligung einverstanden, wobei wir Ihnen selbstverständlich zusichern, dass sich an den mit Ihnen vereinbarten Bedingungen, Konditionen und Sicherheiten durch eine allfällige Darlehens(teil)übertragung an einen derartigen Konsortialpartner keine Änderung ergibt. Wir werden Ihnen zu gegebener Zeit den oder die Konsortialpartner bekannt geben, und Sie erteilen uns bereits jetzt Ihre Zustimmung, dass die zur Beurteilung einer Beteiligung erforderlichen uns vorliegenden Informationen weitergegeben werden können, wobei Sie uns ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbinden.

Weiters erklärt sich der Darlehensnehmer hiermit ausdrücklich einverstanden, dass die UniCredit Bank Austria AG Ihre gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere an Banken, Kreditinstitute oder ausländische Spezialbanken (z. B. die Europäische Investitionsbank) ohne vorherige Zustimmung des Darlehensnehmers offen oder still zedieren kann. Vorab erfolgt keine Verständigung des Darlehensnehmers. Gleichzeitig entbindet der Darlehensnehmer die UniCredit Bank Austria AG hiermit für den Zweck der Zession ihrer Forderungen von § 38 BWG (Bankgeheimnis).

## 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen bilden, sofern keine gegenteiligen Bestimmungen vereinbart sind, die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG" in der jeweils geltenden Fassung, die in unseren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme aufliegen, einen wesentlichen Bestandteil des Darlehensvertrages.

## 12 Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle nicht-vertraglichen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen österreichischem Recht.

In allen aus diesem Rechtsverhältnis etwa entstehenden Streitigkeiten wird das nach dem Sitz der UniCredit Bank Austria AG sachlich zuständige Gericht in Wien als Gerichtsstand vereinbart. Die Nichtausübung von Rechten gilt keinesfalls als Rechtsverzicht der Bank.

### 13 Rechtsnachfolge und sonstige Bestimmungen

Sämtliche Wirkungen dieser Darlehensvereinbarung gehen sowohl auf Darlehensgeber- wie auf Darlehensnehmerseite jeweils vollumfänglich auf einen etwaigen Gesamtrechtsnachfolger über. Davon unabhängig bleibt jedoch mangels gegenteiliger Vereinbarung Ihre Haftung ausdrücklich aufrecht.

Sie werden uns während der Darlehenslaufzeit jede Änderung Ihrer Geschäfts- bzw. Zustelladressen unverzüglich bekannt geben. Wir werden Zuschriften an die uns jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse senden. Dies gilt jedenfalls als rechtsgültige Zustellung.

Sollten sich die diesem Darlehensvertrag zugrunde liegenden Geschäftsvoraussetzungen infolge von seitens der Vertragspartner nicht beeinflussbaren Ereignissen, z.B. behördliche Verfügungen, Gesetzesnovellierungen, etc. wesentlich ändern, können unter Hinweis auf die geänderten Rahmenbedingungen Vertragsanpassungen verlangt werden.

### 14 Deckungsstock

Die uns aus dieser Darlehensgewährung entstehenden Forderungen dienen als Deckung der von uns ausgegebenen Öffentlichen Pfandbriefe sowie Fundierten Bankschuldverschreibungen. Wir zeigen Ihnen hiemit den damit einhergehenden gesetzlichen Ausschluss der Aufrechnung vorab an. Diese Anzeige wird vom Darlehensnehmer zur Kenntnis genommen.

### 15 Sanktionsklausel

#### 151 Definitionen

**"Sanktionen"** sind alle Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionsgesetze, -verordnungen, -durchführungsverordnungen, beschränkende Maßnahmen oder andere Sanktionsregelungen, die von:

- (a) den Vereinten Nationen;
- (b) der Europäischen Union;
- (c) den Vereinigten Staaten von Amerika;
- (d) der Republik Österreich;
- (e) dem Vereinigten Königreich;
- (f) der Regierung, jedweder öffentlichen Einrichtung, Behörde und/oder jedwedem Amt der oben in (a) bis (e) angeführten Personen; und/oder
- (g) jeder anderen Regierung, öffentlichen Einrichtung, Behörde und/oder jedem anderen Amt mit Jurisdiktion über eine Vertragspartei und/oder ihren Konzerngesellschaften;

erlassen, verwaltet, verhängt, durchgesetzt oder öffentlich kundgemacht wurden.

**"Sanktioniertes Land"** ist jedes Land oder andere Gebiet, das oder dessen Regierung landesweiten oder territorialen Sanktionen unterliegt.

**"Sanktionierte Person"** ist eine Person (einschließlich juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen), die von Sanktionen erfasst ist, oder die von einer solchen Person gehalten oder kontrolliert wird.

**152 Zusicherung Sanktionen** (*sich wiederholende Zusicherungen*)

Weder *der* Darlehensnehmer noch irgendein Mitglied der Gruppe oder irgendein Mitglied der Geschäftsleitung, leitender Angestellter, oder sonstiger Arbeitnehmer, ist derzeit von irgendwelchen Sanktionen erfasst, ist eine sanktionierte Person oder verstößt gegen irgendwelche Sanktionen.

**153 Allgemeine Verpflichtungen Sanktionen**

Der Darlehensnehmer wird die Gelder aus dem/den Darlehen oder anderen Dienstleistungen, welche von UniCredit Bank Austria AG bereitgestellt wurden, weder direkt noch indirekt, verwenden oder diese an eine Tochtergesellschaft, einen Joint-Venture-Partner oder eine andere Person leihen, einbringen oder anderweitig zur Verfügung stellen, (i) um irgendwelche Tätigkeiten oder Geschäfte von oder mit einer Sanktionierten Person oder in einem Sanktionierten Land zu finanzieren bzw. Dienstleistungen bereitzustellen, (ii) was auf irgendeine sonstige Weise zu einer Verletzung von Sanktionen bei einer Person führen würde.

Sollten vor der Inanspruchnahme Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht die Sicherheit des Darlehens vermindern, sind wir berechtigt, diese Zusage zu widerrufen.

In diesen Fällen sind uns sämtliche zur Last gefallenen Beträge unverzüglich zu ersetzen.

**Dieser Vertrag ersetzt jenen vom 13.09.2019.**

Freundliche Grüße

**UniCredit Bank Austria AG**



Mag. Uta Schuberth

*i.v. Peter-Rakos*  
Barbara Schrod

**Annahmeerklärung zu Darlehen**  
**Konto Nr. 10028 383 726**

Die **Stadtgemeinde Liezen** erklärt sich mit den in obiger Darlehenszusage enthaltenen Bedingungen vollkommen einverstanden und nimmt dieses Angebot hiemit an.

Weiters erklärt sie sich damit einverstanden, dass alle sie betreffenden und der Bank im Rahmen dieses Darlehensverhältnisses bekannt werdenden Daten in banküblicher Form - insbesondere zur Wahrung berechtigter Gläubigerschutzinteressen - an Banken, gemeinsame Einrichtungen von Banken und Gläubigerschutzverbände weitergegeben werden können. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen an Unternehmungen, auf die die Bank zufolge ihrer Beteiligung wesentlichen Einfluss hat.

Sie bestätigt, dass sie die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **UniCredit Bank Austria AG**" in der jeweils geltenden Fassung als für den Geschäftsverkehr mit der Bank verbindlich anerkennt.

Liezen, am



\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Fertigung Bürgermeister  
(Name in Blockbuchstaben):

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Fertigung Gemeinderat  
(Name in Blockbuchstaben):

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Fertigung Gemeinderat  
(Name in Blockbuchstaben):

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Fertigung Gemeinderat  
(Name in Blockbuchstaben):

Falls eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, wird der Vertrag gemäß den Bestimmungen des § \_\_\_\_\_ erst dann rechtswirksam, wenn die aufsichtsbehördliche Genehmigung im gegenständlichen Darlehensvertrag an folgender Stelle ersichtlich gemacht wird:

Der Vertrag wurde vom/von der \_\_\_\_\_(genehmigendes Organ)  
am \_\_\_\_\_(Datum) unter Geschäftszeichen \_\_\_\_\_ beschlossen.

Vor der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht, sie haftet auch nicht für Schäden, die der Bank aufgrund der Versagung der Genehmigung entstehen.

Abs.: Postfach 35, 1011 Wien (8063)

Stadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen**Public Sector****Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:****Elisabeth Eisenberger**

Herrengasse 15

8010 Graz

Tel.: 050505-93102

E-Mail: [elisabeth.eisenberger@unicreditgroup.at](mailto:elisabeth.eisenberger@unicreditgroup.at)

BLZ: 12000

Unser Zeichen Ihr Zeichen Datum

8063/bs

13.09.2019

**Darlehenszusage Konto Nr. 10028 383 528,  
IBAN AT84 1200 0100 2838 3528**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Erledigung Ihres geschätzten Antrages teilen wir Ihnen höflich mit, dass wir (nachstehend auch „Bank“ genannt) bereit sind, Ihnen (nachstehend auch „Darlehensnehmer“ genannt) zu folgenden Bedingungen ein Darlehen in Höhe von

**EUR 100.900,00 (Euro einhunderttausendneunhundert)**

zu gewähren.

**1 Darlehenszweck**

Grundstückskäufe

**2 Sicherheiten**

Dieses Darlehen gewähren wir Ihnen blanko.

**3 Verzinsung und Kosten des Darlehens****31** Der Zinssatz beträgt **1,02% p.a. fix** auf die Gesamtlaufzeit.

Die Zinsberechnung erfolgt dekursiv, halbjährlich, klm/360.

Sollte sich die Gesetzeslage oder das regulatorische Umfeld nachweislich verändern und dem Darlehensgeber daraus zusätzliche Kosten erwachsen, ist der Darlehensgeber berechtigt diese Kosten an den Darlehensnehmer weiter zu verrechnen.



- 32 Der Verzugszinsenzuschlag beträgt derzeit 3 % p.a. und wird für etwaige Zahlungsrückstände zusätzlich zum jeweils geltenden Zinssatz in Anrechnung gebracht. Die Bank ist berechtigt, den Verzugszinsenzuschlag nach billigem Ermessen bei Änderung der Verhältnisse zu ändern und den Wirksamkeitsbeginn der Zinsfußänderung zu bestimmen.
- 33 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben - sei es aufgrund der derzeitigen oder zukünftigen Rechtslage - sowie alle Kosten und Spesen, die uns im Zusammenhang mit der Gewährung und Abwicklung dieses Darlehens bzw. mit der gerichtlichen Geltendmachung unserer Ansprüche erwachsen und auf die die UniCredit Bank Austria AG keinen Einfluss hat, sind uns nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen bzw. werden diese von der Darlehensvaluta in Abzug gebracht.  
Die Bank ist berechtigt, bei der Zuzählung die ihr bis dahin zur Last gefallenen Beträge sowie etwaige Zahlungsrückstände mit der Darlehensvaluta abzudecken.

#### 4 Laufzeit und Rückzahlung

- 41 Die Laufzeit des Darlehens beträgt **20 Jahre** (bis 31.12.2039).
- 42 Die Rückzahlung erfolgt **ab 30.06.2020** in 40 fortlaufenden, halbjährlichen Pauschalraten, welche am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres fällig werden.  
Die bis zur Fälligkeit der ersten Pauschalrate anfallenden Zinsen sind jeweils zu den halbjährlichen Ratenterminen über Vorschreibung zu bezahlen.
- 43 Die Höhe der Pauschalraten beträgt EUR 2.799,04.
- 44 Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Bank in gleicher Währung in der geschuldeten Höhe zukommen. Die Verrechnung bei dem gegenständlichen Konto bleibt uns ohne Rücksicht auf eine etwaige Widmungserklärung des Erlegers vorbehalten. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist der Sitz der UniCredit Bank Austria AG in Wien.

#### 5 Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung und Rückforderung des Darlehens

Der Darlehensnehmer ist nicht berechtigt, das Darlehen ganz oder zum Teil aufzukündigen.

Die Bank ist berechtigt, das Darlehen insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen:

- 51 wenn fällig gewordene Zinsen -, Kapital - oder Pauschalraten sowie Kosten, Gebühren und Spesen nicht längstens binnen 1 Monat nach vorangegangener Mahnung unter Ankündigung des Terminverlustes berichtigt sind;
- 52 wenn gegen den Darlehensnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- 53 wenn es sich bei dem Darlehensnehmer um eine Gesellschaft handelt, bei der ein Gesellschafterwechsel ohne vorherige Zustimmung der Bank erfolgte;
- 54 wenn eine wesentliche Verschlechterung des Vermögens oder eine erhebliche Vermögensgefährdung des Darlehensnehmers eintritt.

55 wenn dieser Darlehensvertrag oder die Sanktionsbestimmungen dieses Vertrages verletzt werden.

## 6 Voranschlag und Rechnungsabschluss

Die für die Verzinsung und Tilgung des gegenständlichen Darlehens erforderlichen Beträge sind in den Voranschlag aufzunehmen und ordnungsgemäß zu bedecken.

Während der Laufzeit dieses Darlehens werden Sie uns jährlich Ausfertigungen des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses über Anforderung zur Einsichtnahme vorlegen.

## 7 Auszahlung

Die Zuzählung hat bis spätestens 23.12.2019 zu erfolgen. Eine Zuzählung nach dem 23.12.2019 ist nicht mehr möglich.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die unter Punkt 8 genannte(n) Unterlage(n) und den Zuzahlungsauftrag bis spätestens 2 Wochen vor dem Zuzahlungstermin vorzulegen. Legt der Darlehensnehmer aus einem ihm bzw. seiner Sphäre zurechenbarem Verschulden die unter Punkt 8 genannte(n) Unterlage(n) und den Zuzahlungsauftrag nicht fristgerecht vor und kann die Zuzählung daher nicht bis spätestens 23.12.2019 erfolgen, wird das Darlehen auf den sodann aushaftenden Betrag eingeschränkt und hat der Darlehensnehmer die bis dahin der UniCredit Bank Austria AG zur Last gefallenen Kosten (insb. Refinanzierungskosten, Kosten für die (teilweise) Auflösung der Fixzinsvereinbarung, Kosten für den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Darlehensbegebung) zu ersetzen.

## 8 Darlehensunterlagen

Voraussetzung für die Zuzählung des Darlehens ist die Vorlage folgender Unterlagen:

81 Der rechtsverbindlich gefertigte Darlehensvertrag versehen mit dem Rundsiegel der Gemeinde sowie Kopien der amtlichen Lichtbildausweise der fertigenden Funktionäre ebenfalls versehen mit dem Rundsiegel der Gemeinde.

82 Weiters ist die Genehmigung der jeweiligen Aufsichtsbehörde auf der Urkunde/auf dem Darlehensvertrag anzuführen bzw. ist die Urkunde/der Darlehensvertrag mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen oder der Nachweis der erfolgten Anzeige bei der Aufsichtsbehörde und

83 es ist uns ein Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates bzw. des Stadtsenats mit jeweils ausreichendem Quorum hinsichtlich der (den) Sitzung(en), in der (denen) die Aufnahme des Darlehens beschlossen wurde, sowie ein durch den Bürgermeister bestätigter Protokollauszug über die in Betracht kommenden Gemeinderats- bzw. Stadtsenatsbeschlüsse vorzulegen.

## 9 Aufrechnungsverzicht

Der Darlehensnehmer verzichtet auf jede Aufrechnung gegen Forderungen aus diesem Darlehen sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Darlehen beeinträchtigt werden könnten.

## 10 Abtretungen

Sie nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass wir grundsätzlich berechtigt sind, andere Finanzierungspartner am gegenständlichen Darlehen zu beteiligen. Sie erklären sich bereits jetzt mit einer derartigen Beteiligung einverstanden, wobei wir Ihnen selbstverständlich zusichern, dass sich an den mit Ihnen vereinbarten Bedingungen, Konditionen und Sicherheiten durch eine allfällige Darlehens(teil)übertragung an einen derartigen Konsortialpartner keine Änderung ergibt. Wir werden Ihnen zu gegebener Zeit den oder die Konsortialpartner bekannt geben, und Sie erteilen uns bereits jetzt Ihre Zustimmung, dass die zur Beurteilung einer Beteiligung erforderlichen uns vorliegenden Informationen weitergegeben werden können, wobei Sie uns ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbinden.

Weiters erklärt sich der Darlehensnehmer hiermit ausdrücklich einverstanden, dass die UniCredit Bank Austria AG Ihre gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere an Banken, Kreditinstitute oder ausländische Spezialbanken (z. B. die Europäische Investitionsbank) ohne vorherige Zustimmung des Darlehensnehmers offen oder still zedieren kann. Vorab erfolgt keine Verständigung des Darlehensnehmers. Gleichzeitig entbindet der Darlehensnehmer die UniCredit Bank Austria AG hiermit für den Zweck der Zession ihrer Forderungen von § 38 BWG (Bankgeheimnis).

## 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen bilden, sofern keine gegenteiligen Bestimmungen vereinbart sind, die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG" in der jeweils geltenden Fassung, die in unseren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme aufliegen, einen wesentlichen Bestandteil des Darlehensvertrages.

## 12 Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle nicht-vertraglichen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen österreichischem Recht.

In allen aus diesem Rechtsverhältnis etwa entstehenden Streitigkeiten wird das nach dem Sitz der UniCredit Bank Austria AG sachlich zuständige Gericht in Wien als Gerichtsstand vereinbart. Die Nichtausübung von Rechten gilt keinesfalls als Rechtsverzicht der Bank.

### 13 Rechtsnachfolge und sonstige Bestimmungen

Sämtliche Wirkungen dieser Darlehensvereinbarung gehen sowohl auf Darlehensgeber- wie auf Darlehensnehmerseite jeweils vollumfänglich auf einen etwaigen Gesamtrechtsnachfolger über. Davon unabhängig bleibt jedoch mangels gegenteiliger Vereinbarung Ihre Haftung ausdrücklich aufrecht.

Sie werden uns während der Darlehenslaufzeit jede Änderung Ihrer Geschäfts- bzw. Zustelladressen unverzüglich bekannt geben. Wir werden Zuschriften an die uns jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse senden. Dies gilt jedenfalls als rechtsgültige Zustellung.

Sollten sich die diesem Darlehensvertrag zugrunde liegenden Geschäftsvoraussetzungen infolge von seitens der Vertragspartner nicht beeinflussbaren Ereignissen, z.B. behördliche Verfügungen, Gesetzesnovellierungen, etc. wesentlich ändern, können unter Hinweis auf die geänderten Rahmenbedingungen Vertragsanpassungen verlangt werden.

### 14 Deckungsstock

Die uns aus dieser Darlehensgewährung entstehenden Forderungen dienen als Deckung der von uns ausgegebenen Öffentlichen Pfandbriefe sowie Fundierten Bankschuldverschreibungen. Wir zeigen Ihnen hiemit den damit einhergehenden gesetzlichen Ausschluss der Aufrechnung vorab an. Diese Anzeige wird vom Darlehensnehmer zur Kenntnis genommen.

### 15 Sanktionsklausel

#### 151 Definitionen

**"Sanktionen"** sind alle Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionsgesetze, -verordnungen, -durchführungsverordnungen, beschränkende Maßnahmen oder andere Sanktionsregelungen, die von:

- (a) den Vereinten Nationen;
- (b) der Europäischen Union;
- (c) den Vereinigten Staaten von Amerika;
- (d) der Republik Österreich;
- (e) dem Vereinigten Königreich;
- (f) der Regierung, jedweder öffentlichen Einrichtung, Behörde und/oder jedwedem Amt der oben in (a) bis (e) angeführten Personen; und/oder
- (g) jeder anderen Regierung, öffentlichen Einrichtung, Behörde und/oder jedem anderen Amt mit Jurisdiktion über eine Vertragspartei und/oder ihren Konzerngesellschaften;

erlassen, verwaltet, verhängt, durchgesetzt oder öffentlich kundgemacht wurden.

**"Sanktioniertes Land"** ist jedes Land oder andere Gebiet, das oder dessen Regierung landesweiten oder territorialen Sanktionen unterliegt.

**"Sanktionierte Person"** ist eine Person (einschließlich juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen), die von Sanktionen erfasst ist, oder die von einer solchen Person gehalten oder kontrolliert wird.

**152 Zusicherung Sanktionen** (*sich wiederholende Zusicherungen*)

Weder *der* Darlehensnehmer noch irgendein Mitglied der Gruppe oder irgendein Mitglied der Geschäftsleitung, leitender Angestellter, oder sonstiger Arbeitnehmer, ist derzeit von irgendwelchen Sanktionen erfasst, ist eine sanktionierte Person oder verstößt gegen irgendwelche Sanktionen.

**153 Allgemeine Verpflichtungen Sanktionen**

Der Darlehensnehmer wird die Gelder aus dem/den Darlehen oder anderen Dienstleistungen, welche von UniCredit Bank Austria AG bereitgestellt wurden, weder direkt noch indirekt, verwenden oder diese an eine Tochtergesellschaft, einen Joint-Venture-Partner oder eine andere Person leihen, einbringen oder anderweitig zur Verfügung stellen, (i) um irgendwelche Tätigkeiten oder Geschäfte von oder mit einer Sanktionierten Person oder in einem Sanktionierten Land zu finanzieren bzw. Dienstleistungen bereitzustellen, (ii) was auf irgendeine sonstige Weise zu einer Verletzung von Sanktionen bei einer Person führen würde.

Sollten vor der Inanspruchnahme Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht die Sicherheit des Darlehens vermindern, sind wir berechtigt, diese Zusage zu widerrufen.


In diesen Fällen sind uns sämtliche zur Last gefallenen Beträge unverzüglich zu ersetzen.

Freundliche Grüße

**UniCredit Bank Austria AG**



Mag. Uta Schubert



Barbara Schrodtr

**Annahmeerklärung zu Darlehen  
Konto Nr. 10028 383 528**

Die **Stadtgemeinde Liezen** erklärt sich mit den in obiger Darlehenszusage enthaltenen Bedingungen vollkommen einverstanden und nimmt dieses Angebot hiemit an.

Weiters erklärt sie sich damit einverstanden, dass alle sie betreffenden und der Bank im Rahmen dieses Darlehensverhältnisses bekannt werdenden Daten in banküblicher Form - insbesondere zur Wahrung berechtigter Gläubigerschutzinteressen - an Banken, gemeinsame Einrichtungen von Banken und Gläubigerschutzverbände weitergegeben werden können. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen an Unternehmungen, auf die die Bank zufolge ihrer Beteiligung wesentlichen Einfluss hat.

Sie bestätigt, dass sie die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **UniCredit Bank Austria AG**" in der jeweils geltenden Fassung als für den Geschäftsverkehr mit der Bank verbindlich anerkennt.

Liezen, am 4/10/2019

  
\_\_\_\_\_

rechtsverbindliche Fertigung Bürgermeisterin  
(Name in Blockbuchstaben):

Roswitha Glaskühner

\_\_\_\_\_

rechtsverbindliche Fertigung Gemeinderat  
(Name in Blockbuchstaben):

\_\_\_\_\_

rechtsverbindliche Fertigung Gemeinderat  
(Name in Blockbuchstaben):

rechtsverbindliche Fertigung Gemeinderat  
(Name in Blockbuchstaben):

Falls eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, wird der Vertrag gemäß den Bestimmungen des § \_\_\_\_\_ erst dann rechtswirksam, wenn die aufsichtsbehördliche Genehmigung im gegenständlichen Darlehensvertrag an folgender Stelle ersichtlich gemacht wird:

Zusatz: Neue Beschlusfassung in der GR-Sitzung vom \_\_\_\_\_ unter Top. \_\_\_\_\_

Der Vertrag wurde vom/von der GR-Sitzung (genehmigendes Organ) am 10/09/2019 (Datum) unter Geschäftszeichen Top 13 beschlossen.

Vor der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht, sie haftet auch nicht für Schäden, die der Bank aufgrund der Versagung der Genehmigung entstehen.



## GEMEINDEDARLEHEN

IBAN AT84 3821 5000 1002 9015

Dem Darlehensnehmer Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, Österreich (FN 61259) wird vom Darlehensgeber Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebsen eGen, Hauptplatz 11, 8940 Liezen, Österreich (FN 85758s) nachstehendes Darlehen gewährt.

### Vertragsaufbau

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

### A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 50.000,00 für Straßenbeleuchtung.

Sollzinssatz 0,73 % p.a., Verrechnung im Nachhinein entsprechend der Entwicklung EURIBOR 6-Monats-Satz, Berechnungsbasis letzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode mit einem Aufschlag von 0,73 %-Punkten. Anpassung halbjährlich, erstmals am 01.07.2020. Änderungen unter 0,1 %-Punkte werden nicht durchgeführt.

**Mindestzinssatz 0,73 % p.a.**

Zinsberechnungen auf Basis von Monaten mit der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen.

Abschlusstermine 30.06. und 31.12.

Rückzahlung in 14 halbjährlichen Pauschalraten EUR 3.673,84 jeweils am 30.06. und 31.12., beginnend mit 30.06.2020; Ratenanpassung bei Konditionenänderung.

Bei Deckung zu Lasten IBAN AT44 3821 5000 0020 0725 bei BIC RZSTAT2G215 Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebsen eGen .

**Sicherheiten: blanco**

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Liezen vereinbart.

### Genehmigung der Darlehensaufnahme:

Das gegenständliche Rechtsgeschäft wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ unter Tagesordnungspunkt \_\_\_\_\_ einstimmig beschlossen.

Das Rechtsgeschäft bzw. Darlehen wird erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 90 Abs. 5 rechtswirksam.

### B Sonstige Darlehensbedingungen

#### Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum oa Zinsfuss vom Tage der Zuzählung zu verzinsen und darüber hinaus eine Bearbeitungsgebühr w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso die einmalige Bearbeitungsgebühr.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinseszinsen w.o. zu entrichten.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsschließung bzw. aufsichtsbehördlicher Genehmigung den vereinbarten Jahreszinssatz entsprechend zu ändern, wenn sich die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse durch Erhöhung der Einlagenzinssätze oder der Bankrate oder der Mindestreserven oder durch Änderung der Bestimmungen über die Darlehensvergabe ändern.

#### Zu Laufzeit und Kündigung:

Sollte dieses Darlehen durch einen Kredit oder ein Darlehen, das der Darlehensnehmer für diesen Zweck bei einem vom Darlehensgeber verschiedenen Geldgeber aufnimmt, vorzeitig zurückgezahlt werden (Umschuldung), so kann die Rückzahlung nach vorangegangener schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer mindestens sechsmonatigen Kündigungsfrist zum nächstfolgenden Ratenfälligkeitstermin erfolgen. In diesem Fall steht jedoch der Bank das Recht zu, eine Gebühr in Höhe von 0,5 % bis 3 % vom aushaftenden Darlehensbetrag einzuheben.

Der Darlehensvertrag bleibt jedoch vollinhaltlich weiterhin aufrecht, wenn der gekündigte Darlehensbetrag nicht spätestens 14 Tage nach dem für die Rückzahlung maßgeblichen Ratenfälligkeitstermin bezahlt wird. Außer für den Fall der oben angeführten Umschuldung kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.

Der Darlehensgeber kann den aushaftenden Darlehensbetrag jederzeit aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Unabhängig davon ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen, wenn

- a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte.

#### Weitere Bestimmungen:

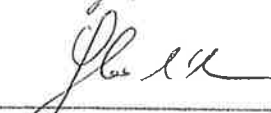
1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.
2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstausage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Löschungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
3. Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis. Weiters ermächtigt er die Bank auch zur Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen innerhalb der Bank und zu allgemein gehaltenen Auskünften über die wirtschaftliche Lage.
4. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

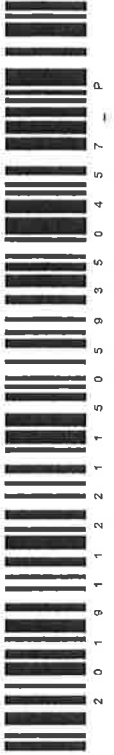


Liezen, 29.11.2019

Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebsen eGen

Stadtgemeinde Liezen

  
\_\_\_\_\_  
(Bgm<sup>in</sup> Roswitha Glasküttner)



# Kreditzuzählung

IBAN  
AT84 3821 5000 1002 9015

Kreditnehmer  
Stadtgemeinde Liezen


Buchungstext	Gegenkonto	Textschlüssel	WHG	Betrag
Gesamtkreditbetrag			EUR	50.000,00
Auszahlungsbetrag			EUR	50.000,00

## Auszahlungen

BIC	IBAN	lautend auf	Verwendungszweck	WHG	Betrag
RZSTAT2G215	AT44 3821 5000 0020 0725	STADTGEMEI NDE LIEZ		EUR	50.000,00

Datum: 29.11.2019

Zeichen: .....

  
.....  
Stadtgemeinde Liezen



Steiermärkische Bank und Sparkassen  
Aktiengesellschaft

Sparkassenplatz 4  
8010 Graz  
Tel.: 05 0100-0  
Fax: 05 0100-936000

Firmensitz Graz  
Landesgericht f.ZRS Graz  
FN 34274 d  
BIC STSPAT2GXXX

Stadtgemeinde Liezen  
Hauptstr. 12  
8940 Liezen

**Ihr Ansprechpartner:**

Frau Mag. Petra Frewein  
Tel.: 05 0100-34603  
Fax: 05 0100-934603  
E-Mail: Petra.Frewein@steiermaerkische.at

Kommerzkundenbetreuung  
Nordsteiermark  
Hauptstraße 14, 8940 Liezen

Zur Ablage bei: 40316457 / 00062-009071 / STADTGEME115

Datum  
19.09.2019

**DARLEHENSZUSAGE**

im Sinne Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 - Konto IBAN AT95 2081 5000 6200 9071 / ABT15EW-67-123-266

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen ein Darlehen in Höhe von **EUR 12.280,00** zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto IBAN AT95 2081 5000 6200 9071, lautend auf Stadtgemeinde Liezen bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

**Verwendungszweck:**

Das Darlehen dient der Sanierung der Wohnung 5 in der Döllacherstraße 12 in 8940 Liezen.

**Zuzählung:**

Die Darlehensvaluta werden wir auf ein von Ihnen noch bekanntzugebendes Konto überweisen.

**Konditionen:**

Für diese Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

**Sollzinsen:** Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen so erfolgt, dass die Zahl der zu verzinsenden Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

**erste Zinsenperiode**

Der Zinssatz beträgt derzeit 1,8750 % p.a..  
Die Zinsanpassung erfolgt halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen, d.s. voraussichtlich der 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres, erstmals bei Inanspruchnahme.

**weitere Zinsenperioden**

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten beträgt die Verzinsung jeweils 1,8750 % p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR).

Der 6-Monats-EURIBOR ist der unter <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor->

rates.html veröffentlichte Wert für den Kalendermonat, welcher jeweils 2 Monate vor dem Zinsanpassungstag liegt, auf volle 1/8 Prozent kaufmännisch gerundet. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.

**Verzugszinsen:** Sollten fällige Beträge aus dieser Darlehensgewährung nicht termingerecht berichtet werden, sind wir unabhängig von den übrigen Folgen der Zahlungssäumnis berechtigt, hierfür Verzugs- und Zinseszinsen vom Fälligkeitstermin bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Ebenso sind wir berechtigt, für von uns vorschussweise geleistete Beträge Verzugs- und Zinseszinsen vom Tag der vorschussweisen Leistung bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Die Verzugs- und Zinseszinsen sind umgehend nach Vorschreibung zu entrichten.

Als Verzugszinssatz für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen jeweils 5,000 % p.a. über dem jeweiligen Sollzinssatz.

**Zinsenverrechnung/  
Fälligkeit:**

halbjährlich zum Monatsletzten, im Nachhinein berechnet, nächstmalig im Dezember 2019.

Die bis zum Rückzahlungsbeginn anfallenden Abschlussposten werden wir bei Fälligkeit dem Verrechnungskonto anlasten.

#### **Laufzeit/Rückzahlung:**

Das Darlehen (Kapital, Sollzinsen) ist in 28 halbjährlichen Annuitäten in Höhe von je EUR 499,56, beginnend am 31.12.2019 zurückzuzahlen.

Der berechneten Annuität liegt ein angenommener Zuzählungstermin per 19.09.2019 zugrunde. Bei Zuzählung zu einem anderen Zeitpunkt kann sich die Annuität entsprechend ändern.

In den Annuitäten sind die Kapitalrückzahlung sowie die Zinsen ab Rückzahlungsbeginn enthalten. Die davor anfallenden Zinsen sind gesondert zu entrichten.

Diese Finanzierung kann von jedem der Vertragspartner ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten aufgekündigt werden.

Im Falle einer erfolgten, vertraglich zulässigen vorzeitigen Kapitalteilrückzahlung wird die Höhe der neuen Annuitäten entsprechend geändert, falls nichts anderes vereinbart wird. Sie erhalten von uns eine Mitteilung über die Höhe der neuen Annuitäten, die die Rückzahlung innerhalb der vereinbarten Laufzeit gewährleistet.

Bei Änderung des Sollzinssatzes werden wir Ihnen die Höhe der neuen Annuitäten, die die Rückzahlung innerhalb der vereinbarten Laufzeit gewährleistet, mitteilen.

Auf dem Darlehenskonto einlangende Beträge werden - sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird - in folgender Reihenfolge verrechnet: Zuerst auf die früher, danach auf die später fällig gewordenen Forderungen. Innerhalb der zum gleichen Zeitpunkt fällig gewordenen Forderungen auf Zinsen, auf Kapital, auf Kosten und Spesen, auf Verzugszinsen. Zahlungen auf noch nicht fällige Forderungen werden wir entgegennehmen und auf die nächsten fällig werdenden Beträge verrechnen. Wir sind aber auch berechtigt, solche Überzahlungen zur Abdeckung von fälligen Forderungen auf andere für Sie geführte Konten umzubuchen.

#### **Bedingungen aufgrund der Wohnbauförderung**

gemäß Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993

Zuzahlungen können längstens bis ein halbes Jahr vor der ersten Ratenfälligkeit erfolgen.

Der Sollzinssatz gilt nur unter der Voraussetzung und in dem Umfang, dass das Land Steiermark diese Finanzierung im Sinne Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 fördert, was durch Vorlage des Förderungsbescheides nachzuweisen ist.

In diesem Fall sind Zinssatzänderungen nur im Sinne des § 5 Abs.3 Stmk. WBFG 1993 und des § 6 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz zulässig. Für den Fall einer Novellierung des genannten Gesetzes treten dessen neue Bestimmungen in Kraft. Somit entspricht dieser Vertrag dem § 5 Stmk. WBFG 1993.

Gemäß Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 (32. Verordnung, wirksam ab 23.03.2017) ist im Falle eines negativen Referenzzinssatzes, ein Wert von „Null“ anstelle des jeweils aktuellen Referenzzinssatzes für die Berechnung des höchstzulässigen Zinssatzes maßgeblich.

Es gilt als vereinbart, wenn die beantragte Förderung nicht (weiter) gewährt wird, dass wir Ihnen schriftlich einen der Marktlage entsprechenden variablen, bis auf weiteres gültigen Sollzinssatz vorschlagen. Sollten Sie dem angebotenen Zinssatz nicht innerhalb von 4 Wochen widersprechen gilt dieser angebotene Zinssatz als vereinbart, andernfalls wird - vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung - die Finanzierung zur Gänze zur Rückzahlung fällig.

**Sonstiges:**

Im Übrigen gelten für diese Finanzierung unsere 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen'.

Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie - auch neuen - Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

**Aufnahme in den Deckungsstock:**

Wir sind aufgrund der hiermit mit Ihnen getroffenen Vereinbarung berechtigt, Forderungen gegen öffentlich rechtliche Körperschaften oder Forderungen die von diesen verbürgt sind in den Deckungsstock für Ansprüche aus den von der Erste Group Bank AG ausgegebenen Kommunalbriefen, aufzunehmen.

Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der besicherten Forderungen in den Deckungsstock ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine Aufrechnung durch Sie gegen diese Forderungen mit allfälligen Gegenforderungen gegen unser Institut oder die Erste Group Bank AG nicht mehr möglich.

**Allgemeine Darlehensbedingungen:**

- a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Voranschlages vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.
- b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den aushaftenden Darlehenssaldo ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinsenzahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.
- c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Graz vereinbart.
- d) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten; Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Graz.
- e) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.
- f) Die Darlehenszahlung ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:
  - von Ihnen entsprechend der Gemeindeordnung (bzw. dem für Sie geltenden Stadtrecht) unterfertigtes Annahmeschreiben zu dieser Finanzierungszusage, versehen mit dem gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvermerk bzw. einer Zeichnungsbestätigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (bzw. Ihrer Magistratsdirektion), sofern nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (bzw. des für Sie geltenden Stadtrechtes) eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich sein sollte,
  - Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates, in welcher die Aufnahme der gegenständlichen Finanzierung bei uns beschlossen wurde,
  - bei Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG): Kopie des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Austria AG,
  - Unterschriftenprobenblatt mit Kopien von Lichtbildausweisen der unterfertigten Personen,
  - letzter Rechnungsabschluss und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei uns aufliegen sollten.

**Annahmefrist:**

An diese Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns zur Fälligkeit der Finanzierung berechtigen würden.

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

**Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft**

  
Mag. Petra Frewein

  
Mag. Wallgram

**Annahmeerklärung**


Die Beschlussfassung des Gemeinderates betreffend Geschäftszeichen *GR-Entscheidung 4/2019*  
erfolgte in der Sitzung am *10.09.2019* *Top 13*

Sollte dieses Rechtsgeschäft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 90 Abs. 1 GemO unterliegen, ist dieses erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde rechtswirksam (§ 90 Abs. 5 GemO)

Für die Stadtgemeinde Liezen

*11.09.2019*  
Datum



  
Bürgermeister  
(Roswitha Gashäumer)

Zusatz: Erneute Beschlussfassung in der  
GR-Sitzung am \_\_\_\_\_ unter Topo \_\_\_\_\_

**Annahmefrist:**

An diese Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns zur Fälligkeit der Finanzierung berechtigen würden.

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft

*[Signature]*  
Mag. Petra Frewein

*[Signature]*  
Mag. Wallgram

**Annahmeerklärung**

Die Beschlussfassung des Gemeinderates betreffend Geschäftszeichen ... *GR-Sitzung 4/2019*  
erfolgte in der Sitzung am *10.09.2019* *Top 15*

Sollte dieses Rechtsgeschäft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 90 Abs. 1 GemO unterliegen, ist dieses erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde rechtswirksam (§ 90 Abs. 5 GemO)

Für die Stadtgemeinde Liezen

*11.09.2019*  
Datum



*[Signature]*  
Bürgermeister in  
(Roswitha Geisshüthner)

Zusatz: Erneute Beschlussfassung in der  
GR-Sitzung am \_\_\_\_\_ unter Topo \_\_\_\_\_

IBAN: AT62 2081 5000 6200 8792

301019/1/WALLGRAEV12961  
Vertrag vom: 20.09.2019

**Steiermärkische  
SPARKASSE** 

Steiermärkische Bank und Sparkassen  
Aktiengesellschaft  
Sparkassenplatz 4  
8010 Graz  
Tel.: 05 0100-0  
Fax: 05 0100-936000

Firmensitz Graz  
Landesgericht f.ZRS Graz  
FN 34274 d  
BIC STSPAT2GXXX

Stadtgemeinde Liezen  
Hauptstr. 12  
8940 Liezen

**Ihr Ansprechpartner:**  
Frau Mag. Petra Frewein  
Tel.: 05 0100-34603  
Fax: 05 0100-934603  
E-Mail: Petra.Frewein@steiermaerkische.at

Kommerzkundenbetreuung  
Nordsteiermark  
Hauptstraße 14, 8940 Liezen

Zur Ablage bei: 40316457 / 00062-008792 / STADTGEME115

Datum  
20.09.2019

#### DARLEHENSZUSAGE

im Sinne Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 - Konto IBAN AT62 2081 5000 6200 8792 / ATT15EW-67-123-262

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen ein Darlehen in Höhe von **EUR 11.980,00** zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto IBAN AT62 2081 5000 6200 8792, lautend auf Stadtgemeinde Liezen bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

#### **Verwendungszweck:**

Das Darlehen dient der Sanierung der Wohnung 8 in der Döllacherstraße 12 in 8940 Liezen.

#### **Zuzählung:**

Die Darlehensvaluta werden wir auf ein von Ihnen noch bekanntzugebendes Konto überweisen.

#### **Konditionen:**

Für diese Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

**Sollzinsen:** Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen so erfolgt, dass die Zahl der zu verzinsenden Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

##### **erste Zinsenperiode**

Der Zinssatz beträgt derzeit 1,8750 % p.a.  
Die Zinsanpassung erfolgt halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen, d. s. voraussichtlich der 01.04. und der 1.10. eines jeden Jahres, erstmals bei Inanspruchnahme.

##### **weitere Zinsenperioden**

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten beträgt die Verzinsung jeweils 1,8750 % p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR).



In diesem Fall sind Zinssatzänderungen nur im Sinne des § 5 Abs.3 Stmk. WBF 1993 und des § 6 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz zulässig. Für den Fall einer Novellierung des genannten Gesetzes treten dessen neue Bestimmungen in Kraft. Somit entspricht dieser Vertrag dem § 5 Stmk. WBF 1993.

Gemäß Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 (32. Verordnung, wirksam ab 23.03.2017) ist im Falle eines negativen Referenzzinssatzes, ein Wert von „Null“ anstelle des jeweils aktuellen Referenzzinssatzes für die Berechnung des höchstzulässigen Zinssatzes maßgeblich.

Es gilt als vereinbart, wenn die beantragte Förderung nicht (weiter) gewährt wird, dass wir Ihnen schriftlich einen der Marktlage entsprechenden variablen, bis auf weiteres gültigen Sollzinssatz vorschlagen. Sollten Sie dem angebotenen Zinssatz nicht innerhalb von 4 Wochen widersprechen gilt dieser angebotene Zinssatz als vereinbart, andernfalls wird - vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung - die Finanzierung zur Gänze zur Rückzahlung fällig.

#### Sonstiges:

Im Übrigen gelten für diese Finanzierung unsere 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen'.

Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie - auch neuen - Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

#### Aufnahme in den Deckungsstock:

Wir sind aufgrund der hiermit mit Ihnen getroffenen Vereinbarung berechtigt, Forderungen gegen öffentlich rechtliche Körperschaften oder Forderungen die von diesen verbürgt sind in den Deckungsstock für Ansprüche aus den von der Erste Group Bank AG ausgegebenen Kommunalbriefen, aufzunehmen.

Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der besicherten Forderungen in den Deckungsstock ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine Aufrechnung durch Sie gegen diese Forderungen mit allfälligen Gegenforderungen gegen unser Institut oder die Erste Group Bank AG nicht mehr möglich.

#### Allgemeine Darlehensbedingungen:

- a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Voranschlages vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.
- b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den aushaftenden Darlehenssaldo ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinsenzahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.
- c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Graz vereinbart.
- d) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten; Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Graz.
- e) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.
- f) Die Darlehenszahlung ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:
  - von Ihnen entsprechend der Gemeindeordnung (bzw. dem für Sie geltenden Stadtrecht) unterfertigtes Annahmeschreiben zu dieser Finanzierungszusage, versehen mit dem gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvermerk bzw. einer Zeichnungsbestätigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (bzw. Ihrer Magistratsdirektion), sofern nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (bzw. des für Sie geltenden Stadtrechtes) eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich sein sollte,
  - Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates, in welcher die Aufnahme der gegenständlichen Finanzierung bei uns beschlossen wurde,

Der 6-Monats-EURIBOR ist der unter <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> veröffentlichte Wert für den Kalendermonat, welcher jeweils 2 Monate vor dem Zinsanpassungstag liegt, auf volle 1/8 Prozent kaufmännisch gerundet. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.

**Verzugszinsen:**

Sollten fällige Beträge aus dieser Darlehensgewährung nicht termingerecht berichtet werden, sind wir unabhängig von den übrigen Folgen der Zahlungssäumnis berechtigt, hierfür Verzugs- und Zinseszinsen vom Fälligkeitstermin bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Ebenso sind wir berechtigt, für von uns vorschussweise geleistete Beträge Verzugs- und Zinseszinsen vom Tag der vorschussweisen Leistung bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Die Verzugs- und Zinseszinsen sind umgehend nach Vorschreibung zu entrichten.

Als Verzugszinssatz für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen jeweils 5,000 % p.a. über dem jeweiligen Sollzinssatz.

**Zinsenverrechnung/****Fälligkeit:**

halbjährlich, im Nachhinein berechnet, nächstmalig am 30.09.2019.

Die bis zum Rückzahlungsbeginn anfallenden Abschlussposten werden wir bei Fälligkeit dem Verrechnungskonto anlasten.

**Laufzeit/Rückzahlung:**

Das Darlehen (Kapital, Sollzinsen) ist in 28 halbjährlichen Annuitäten in Höhe von je EUR 485,05, beginnend am 30.09.2019 zurückzuzahlen.

Der berechneten Annuität liegt ein angenommener Zuzählungstermin per 19.09.2019 zugrunde. Bei Zuzählung zu einem anderen Zeitpunkt kann sich die Annuität entsprechend ändern.

In den Annuitäten sind die Kapitalrückzahlung sowie die Zinsen ab Rückzahlungsbeginn enthalten. Die davor anfallenden Zinsen sind gesondert zu entrichten.

Diese Finanzierung kann von jedem der Vertragspartner ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten aufgekündigt werden.

Im Fall einer erfolgten, vertraglich zulässigen vorzeitigen Kapitalteilrückzahlung wird die Höhe der neuen Annuitäten entsprechend geändert, falls nichts anderes vereinbart wird. Sie erhalten von uns eine Mitteilung über die Höhe der neuen Annuitäten, die die Rückzahlung innerhalb der vereinbarten Laufzeit gewährleistet.

Bei Änderung des Sollzinssatzes werden wir Ihnen die Höhe der neuen Annuitäten, die die Rückzahlung innerhalb der vereinbarten Laufzeit gewährleistet, mitteilen.

Sie beauftragen uns, sämtliche aufgrund dieser Finanzierung von Ihnen zu leistenden Zahlungen (insbesondere Kapital und Zinsen) dem Verrechnungskonto IBAN AT26 2081 5000 4031 6457 bzw. einem allfällig von Ihnen bekannt gegebenen anderen Verrechnungskonto anzulasten.

Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, sind wir unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

Auf dem Darlehenskonto einlangende Beträge werden - sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird - in folgender Reihenfolge verrechnet: Zuerst auf die früher, danach auf die später fällig gewordenen Forderungen. Innerhalb der zum gleichen Zeitpunkt fällig gewordenen Forderungen auf Zinsen, auf Kapital, auf Kosten und Spesen, auf Verzugszinsen. Zahlungen auf noch nicht fällige Forderungen werden wir entgegennehmen und auf die nächsten fällig werdenden Beträge verrechnen. Wir sind aber auch berechtigt, solche Überzahlungen zur Abdeckung von fälligen Forderungen auf andere für Sie geführte Konten umzubuchen.

Bei einer (Teil)Kündigung werden die auf den gekündigten Kapitalteilbetrag entfallenden Zinsen ebenfalls zum Kündigungstermin fällig. Auf Rückverrechnung etwa vorausbezahlter Zinsen besteht kein Anspruch.

**Bedingungen aufgrund der Wohnbauförderung**

gemäß Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993

Zuzahlungen können längstens bis ein halbes Jahr vor der ersten Ratenfälligkeit erfolgen.

Der Sollzinssatz gilt nur unter der Voraussetzung und in dem Umfang, dass das Land Steiermark diese Finanzierung im Sinne Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 fördert, was durch Vorlage des Förderungsbescheides nachzuweisen ist.

- bei Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG): Kopie des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Austria AG,
- Unterschriftsprobenblatt mit Kopien von Lichtbildausweisen der unterfertigten Personen,
- letzter Rechnungsabschluss und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei uns aufliegen sollten.

**Annahmefrist:**

An diese Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns zur Fälligkeit der Finanzierung berechtigen würden.  
Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft

Mag. Peter Frewein

Mag. Wallgram

**Annahmeerklärung**

Die Beschlussfassung des Gemeinderates betreffend Geschäftszeichen ...GR-Sitzung 4/2019  
erfolgte in der Sitzung am 10.09.2019 Top 16

Sollte dieses Rechtsgeschäft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 90 Abs. 1 GemO unterliegen, ist dieses erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde rechtswirksam (§ 90 Abs. 5 GemO)

Für die Stadtgemeinde Liezen

10/09/2019  
Datum



*[Signature]*  
Bürgermeisterin  
(Roswitha Gschüttner)

Zusatz: Erneute Beschlussfassung in der  
GR-Sitzung am \_\_\_\_\_ Top \_\_\_\_\_



## GEMEINDEDARLEHEN

IBAN AT09 3821 5000 1002 9007

Dem Darlehensnehmer Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, Österreich (FN 61259) wird vom Darlehensgeber Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebsen eGen, Hauptplatz 11, 8940 Liezen, Österreich (FN 85758s) nachstehendes Darlehen gewährt.

### Vertragsaufbau

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

### A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 13.755,49 für Wohnhaussanierungsdarlehen Grimminggasse 12, 8940 Liezen.

Sollzinssatz 1,15 % p.a., Verrechnung im Nachhinein entsprechend der Entwicklung EURIBOR 6-Monats-Satz, Berechnungsbasis letzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode mit einem Aufschlag von 1,15 %-Punkten. Anpassung halbjährlich, erstmals am 01.05.2020. Änderungen unter 0,1 %-Punkte werden nicht durchgeführt.

**Mindestzinssatz 1,15 % p.a.**

Zinsberechnung auf Basis von Monaten mit der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen.

Abschlussstermine 30.04. und 31.10.

Rückzahlung in 28 halbjährlichen Pauschalraten EUR 533,43 jeweils am 30.04. und 31.10., beginnend mit 30.04.2020; Ratenanpassung bei Konditionenänderung.

Bei Deckung zu Lasten IBAN AT44 3821 5000 0020 0725 bei BIC RZSTAT2G215 Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebsen eGen .

Sicherheiten: blanco

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Liezen vereinbart.

### Genehmigung der Darlehensaufnahme:

Das gegenständliche Rechtsgeschäft wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ unter Tagesordnungspunkt \_\_\_\_\_ einstimmig beschlossen.

Das Rechtsgeschäft bzw. Darlehen wird erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 90 Abs. 5 rechtswirksam.

### B Sonstige Darlehensbedingungen

#### Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum oa Zinsfuß vom Tage der Zuzählung zu verzinsen und darüber hinaus eine Bearbeitungsgebühr w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso die einmalige Bearbeitungsgebühr.

28

Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinseszinsen w.o. zu entrichten.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsschließung bzw. aufsichtsbehördlicher Genehmigung den vereinbarten Jahreszinssatz entsprechend zu ändern, wenn sich die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse durch Erhöhung der Einlagenzinssätze oder der Bankrate oder der Mindestreserven oder durch Änderung der Bestimmungen über die Darlehensvergabe ändern.

#### Zu Laufzeit und Kündigung:

Sollte dieses Darlehen durch einen Kredit oder ein Darlehen, das der Darlehensnehmer für diesen Zweck bei einem vom Darlehensgeber verschiedenen Geldgeber aufnimmt, vorzeitig zurückgezahlt werden (Umschuldung), so kann die Rückzahlung nach vorangegangener schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer mindestens sechsmonatigen Kündigungsfrist zum nächstfolgenden Ratenfälligkeitstermin erfolgen. In diesem Fall steht jedoch der Bank das Recht zu, eine Gebühr in Höhe von 0,5 % bis 3 % vom aushaftenden Darlehensbetrag einzuheben.

Der Darlehensvertrag bleibt jedoch vollinhaltlich weiterhin aufrecht, wenn der gekündigte Darlehensbetrag nicht spätestens 14 Tage nach dem für die Rückzahlung maßgeblichen Ratenfälligkeitstermin bezahlt wird. Außer für den Fall der oben angeführten Umschuldung kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.

Der Darlehensgeber kann den aushaftenden Darlehensbetrag jederzeit aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Unabhängig davon ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen, wenn

- a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte.

#### Weitere Bestimmungen:

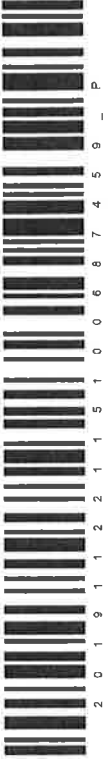
1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.
2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Löschungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen
3. Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis. Weiters ermächtigt er die Bank auch zur Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen innerhalb der Bank und zu allgemein gehaltenen Auskünften über die wirtschaftliche Lage.
4. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Liezen, 29.11.2019

Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebsen eGen

Stadtgemeinde Liezen

Glass  
(Bgm.<sup>in</sup> Roswitha Glashüttner)



# Kreditzuzählung

## IBAN

AT09 3821 5000 1002 9007

## Kreditnehmer

Stadtgemeinde Liezen

Buchungstext	Gegenkonto	Textschlüssel	WHG	Betrag
Gesamtkreditbetrag			EUR	13.755,49
Auszahlungsbetrag			EUR	13.755,49

## Auszahlungen

BIC	IBAN	lautend auf	Verwendungszweck	WHG	Betrag
RZSTAT2G215	AT443821500000200725	STADTGEMEI NDE LIEZ		EUR	

Datum: 29.11.2019

Zeichen: .....

  
.....  
Stadtgemeinde Liezen